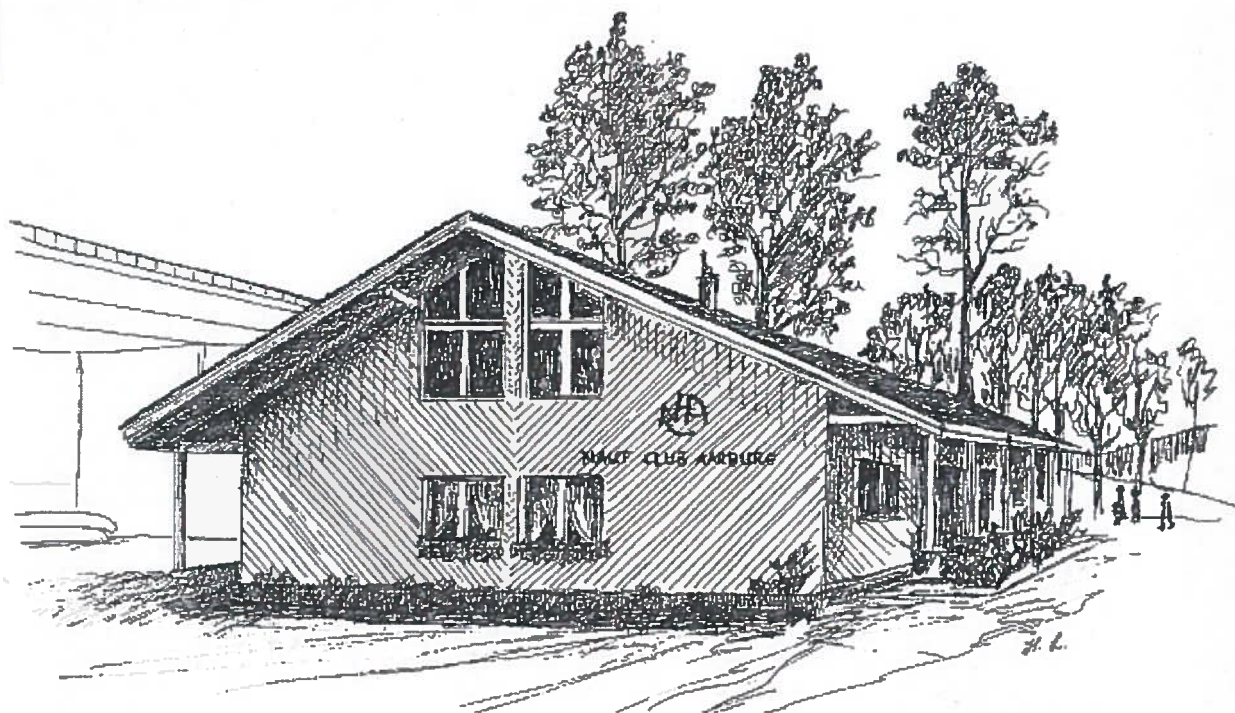


NCA

Nautischer Club Aarburg Vereins - Statuten



Gegründet 1919

Inhaltsverzeichnis

1	Name Sitz und Zweck	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz	4
1.3	Zweck	4
1.4	Untersektionen	4
1.5	Mitglieder der Untersektionen	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Aufnahme von natürlichen Personen	4
2.2	Mitglieder des NCA	4
2.3	Aktivmitglieder	4
2.4	Freiaktivmitglieder	5
2.5	Passivmitglieder	5
2.6	Ehrenmitglieder	5
3	Weitere Vereinsangehörige	5
3.1	Gönner	5
3.2	Jungfahrer	5
3.3	Mögliche Mitgliedschaft für Gönner	5
4	Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern	5
4.1	Aufnahme	5
4.2	Austritt	5
4.3	Ausschluss	6
4.4	Aufnahmeantrag einer Person	6
5	Organisation	6
5.1	Organe	6
6	Die Jahresversammlung	6
6.1	Die ordentliche Jahresversammlung als oberstes Organ des NCA	6
6.2	Die ausserordentliche Jahresversammlung	6
6.3	Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung	6
6.4	Teilnahme	7
6.5	Stimmrecht	7
6.6	Beschlussfähigkeit	7
6.7	Mehrheiten	7
6.8	Einladungen	7
6.9	Anträge	7
7	Clubversammlungen	7
7.1	Einladungen	7
7.2	Aufgaben	7
7.3	Teilnahme	7
7.4	Stimmrecht	8
7.5	Beschlussfähigkeit	8
7.6	Mehrheiten	8
7.7	Anträge	8
8	Der Vorstand	8
8.1	Geschäftsleitung und Interessenvertretung	8
8.2	Ressorts	8
8.3	Pflichten und Rechte	8
8.4	Amtszeit	9
8.5	Ehrenamtliche Arbeiten	9

8.6	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	9
8.7	Rechtgültige Unterschriften	9
9	Revisoren	9
9.1	Revisorenwahlen	9
9.2	Auftrag und Verpflichtungen der Revisoren	9
9.3	Berichterstattung und Prüfung	9
9.4	Recht der Revisoren	9
9.5	Teilnahme der Revisoren an Jahresversammlung.....	9
10	Finanzen und Jahresbeiträge	10
10.1	Einnahmen	10
10.2	Beiträge	10
10.3	Haftung	10
10.4	Kompetenzsumme.....	10
11	Vorschriften an, auf und über dem Wasser.....	10
11.1	Fahrreglement NCA.....	10
12	Untersektionen	10
12.1	Veteranengruppe	10
13	Allgemeine Bestimmungen.....	11
13.1	Versicherungen	11
13.2	Versicherungsleistungen bei besonderen Unfällen.....	11
13.3	Vereinseigentum.....	11
13.4	Protokolle.....	11
14	Auflösung des Vereins und allgemeine Bestimmungen	11
14.1	Auflösung.....	11
14.2	Legat.....	11
15	Schlussbestimmungen	12
15.1	Statutenbeschluss	12
15.2	Statutenformulierungen	12

1 Name Sitz und Zweck**1.1 Name**

Unter dem Namen „Nautischer Club Aarburg“, gegründet am 9. März 1919 und nachstehend „NCA“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Der NCA ist Mitglied des Schweizer Wasserfahrverbandes (SWV).

1.2 Sitz

Sitz des NCA ist Aarburg

1.3 Zweck

Der NCA bezweckt:

- die Förderung des Wassersports
- die Ausbildung der Mitglieder in allen Belangen des Wasserfahrens
- die Vorbereitung der Mitglieder auf die Wettfahren
- die Organisation von Wettfahren und Vereinsanlässen
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

1.4 Untersektionen

Der NCA kann Untersektionen als eigenständige Vereine mit eigenen Statuten zulassen. Deren Statuten dürfen jedoch nicht denjenigen des NCA widersprechen.

1.5 Mitglieder der Untersektionen

Die Mitglieder des NCA können auch Mitglieder der Untersektionen werden, sofern sie deren Aufnahmebedingungen erfüllen.

2 Mitgliedschaft**2.1 Aufnahme von natürlichen Personen**

Grundsätzlich kann jede natürliche Person in den NCA aufgenommen werden. Die Mitglieder anerkennen die Statuten des NCA. Neumitglieder stellen durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung Antrag um Aufnahme in den Verein.

2.2 Mitglieder des NCA

Die Mitglieder des NCA mit Stimmrecht sind:

- Aktivmitglieder
- Freiaktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.3 Aktivmitglieder

Sie betreiben das Wasserfahren aktiv, besuchen regelmässig das Training und sind beim Verband SWV lizenziert. Sie besuchen laut Jahresprogramm des NCA die vorgesehenen Wettfahrenanlässe des Verbandes. Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein.

2.4 Freiaktivmitglieder

Sie betreiben in der Regel keinen Wassersport, wirken aber aktiv im Verein mit. Das Betreiben des Wassersportes ist ihnen jedoch unter Anleitung der Aktivmitglieder an Trainingstagen möglich. Freiaktivmitglieder können nur natürliche Personen sein.

2.5 Passivmitglieder

Ein Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein.

2.6 Ehrenmitglieder

Aktiv- und Freiaktivmitglieder können nach 25-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder an der Jahresversammlung für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen.

Für ausserordentliche Verdienste kann an langjährige Mitglieder oder Freunde sowie Gönner ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird ausschliesslich durch die Jahresversammlung erteilt.

3 Weitere Vereinsangehörige**3.1 Gönner**

- Gönner sind keine Mitglieder des NCA und haben somit auch kein Stimmrecht.
- Gönner unterstützen den Verein mit einer jährlichen freien Spende,
- Gönner können juristische und natürliche Personen sein.

3.2 Jungfahrer

Jungfahrer sind keine Mitglieder des NCA. Sie haben kein Stimmrecht.

Jungfahrer können im NCA die militärtechnischen Vorbereitungskurse zum Pontonier absolvieren.

3.3 Mögliche Mitgliedschaft für Gönner

Gönner und Jungfahrer können jederzeit eine Mitgliedschaft im NCA beantragen. Die Clubversammlung entscheidet über die Aufnahme.

4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern**4.1 Aufnahme**

Über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern entscheidet nach Antragstellung jeweils die nächste Versammlung (Club- oder Jahresversammlung). Allen Mitgliedern sind die aktuellen Statuten auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

4.2 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich beim Vereinspräsidenten seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Austritte werden an der darauffolgenden Clubversammlung bekanntgegeben.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die gegen das Interesse und das Ansehen des NCA verstossen, können durch Beschluss einer nächsten Versammlung (Club- oder Jahresversammlung) ausgeschlossen werden. Das 2/3 Mehr an der Clubversammlung entscheidet über den Ausschluss derjenigen Person.

Ebenso werden Mitglieder ausgeschlossen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bzw. auch mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind.

Diese Mitglieder werden per Jahresende von der Mitgliederliste gestrichen. Ein Ausschluss wird an der nächsten Jahresversammlung kommuniziert.

4.4 Aufnahmeantrag einer Person

Ein nach Art. 4.2 dieser Statuten ausgetretenes Mitglied kann jederzeit wieder einen Aufnahmeantrag stellen.

5 Organisation**5.1 Organe**

Die Organe des NCA sind:

- die Jahresversammlung
- die Clubversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

6 Die Jahresversammlung**6.1 Die ordentliche Jahresversammlung als oberstes Organ des NCA**

Die ordentliche Jahresversammlung ist das oberste Organ des NCA. Sie findet in der Regel bis spätestens Ende Februar nach Ablauf der Abrechnungsperiode statt. Abrechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Die ausserordentliche Jahresversammlung

Ausserordentliche Jahresversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder von 15 Vereinsmitgliedern beantragt werden. Anträge der Vereinsmitglieder sind schriftlich mit detaillierter Angabe der Traktanden und Namen der Gesuchsteller einzureichen. Innert drei Monaten nach Gesucheingang ist der Vorstand verpflichtet, die ausserordentliche Jahresversammlung einzuberufen.

6.3 Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung

Der Jahresversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Fahrchef und Jungfahrleiter)
- b) Abnahme der Jahresrechnung (Kassier)
- c) Abnahme des Revisionsberichtes (Revisoren)
- d) Decharge-Erteilung an Kassier und Vorstand für das abgelaufene Jahr
- e) Mutationen
- f) Wahl des Vorstandes und der übrigen Vereinsfunktionäre
- g) Genehmigung des durch den Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogrammes
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Festsetzung der Clubhausmieten und Bootsfahrten sowie sonstige Vermietungen
- j) Die Statutenrevision
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und übrige Ehrungen

6.4 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Jahresversammlung sind alle Mitglieder des NCA, sowie die vom Vorstand eingeladenen Gäste berechtigt.

6.5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Mitglieder des NCA. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Mitglied muss anwesend sein.

6.6 Beschlussfähigkeit

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 15 Stimmberechtigten. Sind weniger als 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so kann die Versammlung auch dann abgehalten werden und ist beschlussfähig, wenn alle Anwesenden dies einstimmig beschliessen.

6.7 Mehrheiten

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen Pos. 12.1). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann durch eine Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Wiedererwägungsanträge gegen Beschlüsse sind dem Vorstand innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Anträge müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein.

6.8 Einladungen

Der Vorstand verschickt spätestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum der Jahresversammlung die Einladung an alle Mitglieder. Der Einladung sind die Jahresberichte von Präsident, Fahrchef und des Jungfahrleiters in Schriftform beizulegen. Der Kassenbericht und der Revisionsbericht werden an der Jahresversammlung vorgelegt und verlesen. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden aufzuführen. Jungfahrer sind als Gäste zur Jahresversammlung einzuladen.

6.9 Anträge

Anträge an die Jahresversammlung sind bis spätestens 60 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Anträge auf Statutenänderung können an der Jahresversammlung nur beschlossen werden, wenn sie vorgängig an einer Clubversammlung besprochen und bereinigt wurden.

7 Clubversammlungen**7.1 Einladungen**

Der Vorstand verschickt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin die Einladungen mit Traktandenliste an alle Mitglieder des NCA. Jungfahrer sind als Gäste ebenfalls einzuladen.

7.2 Aufgaben

Clubversammlungen können zur Behandlung der laufenden Geschäfte jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

7.3 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Clubversammlung sind alle Mitglieder des NCA, sowie die vom Vorstand eingeladenen Gäste berechtigt.

7.4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Mitglieder des NCA. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Mitglied muss anwesend sein.

7.5 Beschlussfähigkeit

Die Clubversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 15 Stimmberechtigten. Sind weniger als 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so kann die Versammlung auch dann abgehalten werden und ist beschlussfähig, wenn alle Anwesenden dies einstimmig beschliessen.

7.6 Mehrheiten

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen Pt. 14.1). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann durch eine Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Wiedererwägungsanträge gegen Beschlüsse sind dem Vorstand innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Anträge müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein.

7.7 Anträge

Anträge zu Clubversammlungen sind mindestens 30 Tage vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form begründet an den Vorstand z.H. des Präsidenten zu richten. Die Anträge müssen von mindestens 10 Mitgliedern begründet sein.

8 Der Vorstand**8.1 Geschäftsleitung und Interessenvertretung**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des NCA und vertritt dessen Interessen.

8.2 Ressorts

Er besteht in der Regel aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Fahrchef
- Jungfahrleiter

Die Ämter des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers müssen durch verschiedene Vereinsmitglieder besetzt werden. Weitere Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.

8.3 Pflichten und Rechte

- Verwaltung und Unterhalt des Clubeigentums
- Erledigung der laufenden Clubgeschäfte
- Vorbereitung der Versammlungen (Club- und Jahresversammlung)
- Erstellen der Jahresberichte
- Protokollführung über alle Versammlungen. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

8.4 Amtszeit

Vorstandsmitglieder werden durch die Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

8.5 Ehrenamtliche Arbeiten

Alle Vorstandsmitglieder, sowie alle übrigen Amtsinhaber arbeiten ehrenamtlich.

8.6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Sollte der Vorstand nur aus 3 Mitgliedern bestehen, so ist er mit 2 Mitgliedern beschlussfähig. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

8.7 Rechtgültige Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien. Wird die in Pos.10.4.bewilligte Kompetenzsumme des Vorstandes überschritten, ist dabei eine Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers erforderlich. Im Verkehr mit Banken sind der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Für spezielle Gremien und Komitees wird die Zeichnungsberechtigung im Vorfeld durch den Vorstand geregelt und erteilt.

9 Revisoren**9.1 Revisorenwahlen**

Die Jahresversammlung wählt mindestens 2 Revisoren oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Legen ein oder beide Revisoren ihr Amt vor Ende der gewählten Dauer von zwei Jahren nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahresversammlung einen Ersatz ad interim bestimmen.

9.2 Auftrag und Verpflichtungen der Revisoren

Die Revisoren sind, bzw. die Revisionsstelle ist verpflichtet nach Abschluss der Jahresrechnung die Geschäfts- und Kassenführung des NCA zu überprüfen.

9.3 Berichterstattung und Prüfung

Der Jahresversammlung ist über den Befund der Rechnungsprüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat auch die zur Abnahme der Jahresrechnung notwendigen Anträge zu enthalten.

9.4 Recht der Revisoren

Den Revisoren bzw. der Revisionsstelle steht jederzeit das Recht zu, Auskünfte und Einsicht in die Geschäfts- und Kassenführung zu verlangen.

9.5 Teilnahme der Revisoren an Jahresversammlung

Sind die Revisoren Vereinsmitglieder, muss mindestens 1 Revisor an der Jahresversammlung teilnehmen. Wurde eine externe Revisionsstelle bestellt, kann der Vorstand auf die Teilnahme eines Vertreters derselben verzichten. Im Falle einer externen Revisionsstelle nimmt der Kassier an der Versammlung dazu Stellung.

10 Finanzen und Jahresbeiträge**10.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des NCA bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Veranstaltungserfolgen
- Subventionen
- Vermietung des Clubhauses
- Bootsfahrten
- andere Einnahmen

10.2 Beiträge

Aktiv-, Freiaktiv- und Passivmitglieder des NCA leisten einen Jahresbeitrag.

Die aktuellen Beiträge sind für:

- | | |
|-----------------------|----------|
| • Aktivmitglieder | Fr. 60.- |
| • Freiaktivmitglieder | Fr. 60.- |
| • Passivmitglieder | Fr. 30.- |

Die Jahresbeiträge werden alljährlich durch die Jahresversammlung neu bestimmt.

Ehrenmitglieder und Jungfahrer sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

10.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des NCA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

10.4 Kompetenzsumme

Der Vorstand ist befugt, Geschäfte bis zu Fr. 5'000 pro Jahr ohne die vorgängige Zustimmung einer Clubversammlung zu tätigen.

11 Vorschriften an, auf und über dem Wasser**11.1 Fahrreglement NCA**

Das Fahrreglement beinhaltet die gesetzlichen Vorschriften der Militär- sowie der zivilen Schifffahrt und wird vom Fahrchef des NCA erstellt und aktualisiert gehalten. Die Jahresversammlung entscheidet endgültig über deren Inhalte und Vorschriften im Fahrreglement.

12 Untersektionen**12.1 Veteranengruppe**

Unter "Veteranengruppe des NCA" besteht eine selbständige Organisation, welche die Unterstützung des NCA zum Ziel hat. Daher geniesst dieser Verein Gastrecht beim NCA.

Die Veteranengruppe des NCA erhält für ein ganzes Geschäftsjahr eine Defizitgutsprache in der Höhe von Fr 2'500.- zur freien Verfügung. Ein darüber hinaus gehender Defizitbetrag bedarf der vorgehenden Zustimmung durch eine Versammlung (Club- oder Jahresversammlung).

Die Einnahmen und Ausgaben der Veteranengruppe fliessen in die Jahresrechnung des NCA ein. Der NCA führt ein separates Konto „Veteranengruppe NCA“.

Die Veteranengruppe ist verpflichtet ein separates Kassabuch zu führen und somit Rechenschaft über Ein- und Ausgaben abzugeben. Über allfällige Defizitgarantie entscheidet der Vorstand des NCA.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Versicherungen

Der NCA haftet nicht für Unfälle oder Unfallereignisse der Mitglieder und von mitwirkenden Personen bei sämtlichen Aktivitäten innerhalb des NCA im und ausserhalb des Clubareals. Der NCA schliesst für seine Mitglieder keine Unfallversicherung ab (ausser Pt. 13.2).

13.2 Versicherungsleistungen bei besonderen Unfällen

Kommt eine Person ohne eigene Aktivität infolge besonderer Vorkommnisse in Bezug der Gebäude zu Schaden (zB. Ziegelfall), dann geniessen die Mitglieder des NCA den Versicherungsschutz im Rahmen der durch den NCA abgeschlossenen Police.

13.3 Vereinseigentum

Jedes Mitglied, welchem ein Vereinseigentum zur Nutzung von privaten Zwecken anvertraut wird, ist bis zu dessen Rückgabe haftbar. Es hat jeden allfälligen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

13.4 Protokolle

Bei allen Versammlungen (Club- und Jahresversammlung) sowie bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll mit allen Beschlüssen zu führen. Der Aktuar ist Protokollführer und ist verantwortlich für die Präsenzliste der Versammlungen.

14 Auflösung des Vereins und allgemeine Bestimmungen

14.1 Auflösung

Sind noch 7 Mitglieder gewillt, den Verein weiterzuführen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausserdem erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen gemäss den Artikeln 77-79 ZGB.

14.2 Legat

Bei Auflösung des NCA werden das Vermögen und das Inventar sowie die gesamte Liegenschaft dem Schweizer Wasserfahrverband bis zur Neugründung eines Wasserfahrvereins mit gleichem Zweck zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Findet innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung statt, so geht das gesamte Vermögen und Inventar in das Eigentum des Verbandes über.

Sollte der Wasserfahrverband aufgelöst werden so müssen die Statutenbestimmungen unter Pt.14.2 neu angepasst werden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Statutenbeschluss

Diese Statuten sind an der Jahresversammlung vom 10. Februar 2018 durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen. Nach Genehmigung durch die Jahresversammlung treten sie sofort und rückwirkend auf den 1.1.2018 in Kraft. Ergänzend gelten die Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

15.2 Statutenformulierungen

Durch diese Statuten werden alle bisherigen Statutenformulierungen ersetzt.

Genehmigt und beschlossen

Aarburg, 10. Februar 2018

Für den Nautischen Club Aarburg

Der Präsident



Michael Pagano

Die Aktuarin



Natascha Frutig